

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Islamgesetzes

Die **Plattform Religion ohne Gewalt** legt ihre Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes vor, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert werden soll (Islamgesetz).

Vorweg wird festgehalten:

- Die in Österreich ansässigen Anhänger des Islam (Muslime), als bereits anerkannte Religionsgesellschaft, waren in die Erarbeitung des Entwurfs nicht eingebunden.
- Das Zustandekommen des Entwurfs, als vertrauliche Absprache zwischen der Kultusbehörde und einzelnen kleinen Vereinen, ist mit demokratischem Grundverständnis unvereinbar.
- Der Gesetzesentwurf greift weit in verfassungsgesetzlich garantierte Grundrechte und in andere Rechtsbereiche ein.

Allgemeines:

Die Gesetzesmaterialien gehen davon aus, das Islamgesetz 1912 (idgF) sei überholt und deshalb reformbedürftig. Nicht begründet wird, was daran überholt wäre, und weshalb dann nicht die wenigen reformbedürftigen Teile (das sind nur jene, die auf Bosnien und Herzegowina verweisen) geändert werden sollten, sondern statt dessen mit großem Aufwand ein neues, mit der Bundes-Verfassung nicht in Einklang stehendes, umfangreiches Gesetz entworfen wurde.

Die Kritik an der Verordnungsermächtigung in § 1 Islamgesetz idgF ist unschlüssig. Diese wird einerseits als „umfangreich und im Gesetz nicht näher bestimmt“ bezeichnet, jedoch gleich nachfolgend wird konstatiert, daher sei „für die Regelung der Detailfragen in der damaligen komplexen Situation eine offene und flexible Regelungstechnik, Verordnungsermächtigung, gewählt worden“. Nicht begründet wird, weshalb diese „offene und flexible Regelungstechnik der Verordnungsermächtigung“ nunmehr geändert, und de facto abgeschafft, werden soll.

In den Gesetzesmaterialien wird auch nicht begründet, weshalb die damalige **Anerkennung** der Anhänger des Islam **als Religionsgesellschaft** – wodurch die Muslime als natürliche Personen mit den Rechten des Art 15 StGG ausgestattet wurden – nunmehr aufgehoben und durch die Zwangsinstitution von Religionsgemeinschaften ersetzt werden soll. Die ansatzlose Aufhebung dieser erworbenen Rechte ist ein unzulässiger Eingriff in die freie Religionsausübung, siehe Art 9 Abs 1 EMRK:

Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Betrachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Ständige Rechtsprechung, auch des EGMR, hierzu ist, daß Menschen nicht gezwungen werden dürfen, ihre Religion nur im Rahmen einer Organisation auszuüben. Die Gesetzesmaterialien zum Entwurf gehen jedoch nur von einer Rechtszuweisung an organisierte Gemeinschaften aus, ohne daß diese Einschränkung iSd Art 9 Abs 2 EMRK gerechtfertigt wäre. Der Gesetzgeber gibt daher unmittelbar seine Absicht kund, mit der Entziehung der Rechte einer Religionsgesellschaft, wie sie Muslimen nach dem Islamgesetz 1912 idgF zusteht, eine Verfassungswidrigkeit setzen zu wollen.

Die Annahme in den Gesetzesmaterialien, der Gesetzesentwurf würde bei seiner Umsetzung **keine** finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen, ist falsch. Die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 15 des Entwurfs erfordern in ihren – direkten oder indirekten – Auswirkungen Mittel im bis zu dreistelligen Millionenbereich; vor allem durch die Einführung zusätzlicher Feiertage und die Zusage der Übernahme nicht absehbaren universitären Aufwandes und „Seelsorge“kosten durch den Bund. Die Ignorierung dieser zu erwartenden hohen Kosten durch die Regierung legt die Besorgnis nahe, daß auch die übrigen weitreichenden Auswirkungen dieses Gesetzes nicht bedacht worden sind.

Zu den Inhalten im Detail:

ad § 1.

Die Bestimmung, islamische Religionsgesellschaften seien per se anerkannte Religionsgesellschaften iSd Art 15 StGG, ist überflüssig und **unzulässig**. Religionsgesellschaften jeder Religion bedürfen generell, um die Rechte des Art 15 StGG in Anspruch nehmen zu dürfen, einer staatlichen Anerkennung, entsprechend dem Anerkennungsgesetz 1874; sie können davon nicht durch ein Sondergesetz freigestellt werden.

Die Definition, islamische Religionsgesellschaften würden erst durch ein Sondergesetz Rechte erhalten, ist diskriminierend, da sie impliziert, Religionsgesellschaften aus dem Bereich des Islam könnten diese Rechte ansonsten nicht erlangen. Die Definition ist auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Religionsgesellschaften anderer Religionen, da sie eine unterschiedliche Behandlung von Religionsgesellschaften aus dem Bereich des Islam vermittelt. § 1 des Entwurfs ist daher **verfassungswidrig**.

ad § 2.

Abs 1 ist unzulässig, da bereits in Art 15 StGG geregelt. Ein einfaches Gesetz kann ein Verfassungsgesetz weder derogieren noch – wie hier – durch den ausschließlichen Bezug auf „islamisch“ einschränken. Abs 1 ist daher mit Art 15 StGG unvereinbar.

Abs 2 ist eine diskriminierende Ungleichbehandlung, da impliziert wird, Religionsgesellschaften aus dem Bereich des Islam käme der Schutz nicht zu, der ansonsten Religionsgesellschaften aus anderen Religionen gewährt wird.

Abs 3 ist eine allgemeine Regelung, die in einem speziell für islamische Religionsgemeinschaften vorgesehenen Gesetz keinen Platz findet. Der Gesetzgeber kann eine solche Regelung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nur allgemein auf **alle** Religionsgemeinschaften anwenden.

Die Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien, betreffend die staatsbürgerliche Erziehung vor allem von Schulkindern, gehen fehl. Staatsbürgerliche Erziehung ist Aufgabe der Schule, aber grundsätzlich nicht Aufgabe von Religionsgemeinschaften (Trennung von Kirche und Staat). Daher ist auch die Aufnahme staatsbürgerlicher Erziehung in Statuten von Religionsgesellschaften absolut unzulässig.

ad § 3.

Die Vorschrift in Abs 1, daß islamische Religionsgesellschaften die Anerkennung „nach diesem Bundesgesetz“ erwerben sollen, ist diskriminierend. Für die Anerkennung **aller anderen** Religionsgesellschaften ist das **Anerkennungsgesetz** 1874 anzuwenden; es ist kein Grund ersichtlich, der in Bezug auf Organisationen im Bereich des Islam eine davon differierende Behandlung rechtfertigen würde.

Desgleichen ist die Anerkennung durch Bescheid bereits als unzulässig festgestellt worden. Der VfGH hatte in diesem Sinne am 29.02.1988 in V11/87 präjudiziell festgestellt:

Die Erledigung wendet sich ... an die Allgemeinheit, indem sie bewirkt, daß eine Religionsgemeinschaft und eine Religionsgemeinde für den staatlichen Bereich die vom Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften – Anerkennungsg – vorgesehene Anerkennung erlangt haben. Sie begründet Rechte und Pflichten für alle Bekenner des islamischen Glaubens, also nicht bloß für die Antragsteller (vgl. VwGH 5.11.1953, Zl. 908/53).

Das Anerkennungsg (auf das sich die zu prüfende Erledigung neben dem Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl. 159, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft ausdrücklich beruft) geht davon aus, daß die Anerkennung iSd Anerkennungsg durch Rechtsverordnung auszusprechen ist (vgl. Klecatsky-Weiler, in ÖR IV b 1, Anm. 2 zu §2 Anerkennungsg).

*Im Hinblick auf ihren Inhalt und auf ihren gesetzlichen Hintergrund ist die zu prüfende Erledigung eine generelle (nicht in Gesetzesform ergangene) Rechtsnorm; sie ist sohin eine V (vgl. zum Begriff der V die ständige Judikatur des VfGH, zB VfSlg. 2465/1953, 3896/1961, 7717/1975). Daran ändert nichts, daß die Intention des Bundesministers erkennbar darauf gerichtet war, einen Bescheid zu erlassen; es ist ihm nach dem Gesagten nämlich nicht gelungen, diese – **auf einen Rechtsformenmißbrauch hinauslaufende** – Absicht zu verwirklichen.*

Hinzuzufügen ist, daß auch andere Religionsgesellschaften regelmäßig durch **Verordnung** anerkannt wurden, als Beispiele werden genannt:

BGBI 229/1955 – Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
BGBI 524/1975 – Neuapostolische Kirche
BGBI 72/1983 – Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
BGBI II 139/2009 – Jehovas Zeugen
BGBI II 133/2013 – Islamische Alevitische Glaubengemeinschaft
BGBI II 250/2013 – Freikirchen in Österreich

Es besteht keine Rechtsgrundlage, Religionsgesellschaften aus dem Bereich des Islam **abweichend** von Rechtslage und Rechtsprechung durch Bescheid anzuerkennen; zumal die Anerkennung der einzigen **bereits bestehenden** islamischen Religionsgesellschaft (der ALEVI) ebenfalls durch **Verordnung** erfolgt ist (siehe vorstehend).

Weder im vorliegenden Entwurf noch in den Gesetzesmaterialien wurde im übrigen begründet, weshalb Religionsgesellschaften aus dem Bereich des Islam durch den Bundeskanzler anerkannt werden sollten und nicht wie die übrigen durch den für Kultusangelegenheiten zuständigen Bundesminister; obwohl durch die Anerkennung der Islamischen Alevitischen Glaubengemeinschaft durch Verordnung des zuständigen Bundesminister bereits ein verbindlicher Präzedenzfall geschaffen worden ist.

Hinsichtlich der Regelung des Abs 3 ist nicht begründet, weshalb Religionsgesellschaften aus dem Bereich des Islam offenbar zusätzlich zu ihrer Anerkennung noch eines Feststellungsbescheides betreffend die Rechtspersönlichkeit bedürfen, zumal sie durch die Anerkennung als Religionsgesellschaft ohnedies Rechtspersönlichkeit erwerben. Die hier offensichtlich intendierte Divergenz der Anerkennungspraxis zwischen islamischen und nicht-islamischen Religionsgesellschaften ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz absolut **unvereinbar**. Der Gesetzgeber hat darauf zu achten, daß alle (bestehenden und prospektiven) Religionsgesellschaften völlig gleich und nach einheitlichen Vorschriften behandelt werden.

Zu Abs 4 ist festzuhalten, daß die Auflösung von Vereinen nicht in die Kompetenz des Bundeskanzlers fällt. Darüber hinaus sieht das Vereinsgesetz idGF die Ausübung oder Verbreitung religiöser Tätigkeit durch Vereine nicht vor. Vereine, deren Zweck in der „*Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft*“ dient, sind ohnehin nicht zu genehmigen oder allenfalls behördlich aufzulösen. Soweit hier sogenannte *Moscheevereine* gemeint sein mögen, ist die Betreibung einer Moschee (einer Kirche, eines Tempels) durch einen Verein mit der bestehenden Rechtsordnung nicht vereinbar.

Diese Maßnahme wurde schon in Bezug auf § 2 Abs 4 BekGG als unzulässig erachtet. Entsprechend Abs 5 wird ohnedies von einem bloßen Wechsel der Rechtsform ausgegangen und ist der Verein damit als de jure aufgelöst zu betrachten.

ad § 4.

Da die Anerkennung von Religionsgesellschaften einheitlich und generell nach dem Anerkennungsgesetz 1874 zu erfolgen hat – welches durch den vorliegenden Entwurf weder aufgehoben noch geändert werden kann und wird – ist die Vorkehrung von speziellen Voraussetzungen für islamische Religionsgesellschaften als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu werten. Im Anerkennungsgesetz ist nicht vorgesehen, daß für die Antragstellung die Existenz einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft erforderlich wäre. Gerade diese diskriminierende Einschränkung ist für antragstellende islamische Organisationen aber ohnedies ausgeschlossen, da **sämtliche** Anhänger des Islam durch das Islamgesetz idGF bereits **als Religionsgesellschaft anerkannt** sind, daher das BekGG durch die Vorgabe seines § 1 für sämtliche Anerkennungserber aus dem Bereich des Islam nicht zutrifft und auf sie nicht angewendet werden darf.

Desgleichen ist die zahlenmäßige Einschränkung – mindestens **2 v T** der Bevölkerung Österreichs – mit Art 9 EMRK absolut unvereinbar, daher nicht verfassungskonform und diskriminierend. Art 9 Abs 1 EMRK sieht nicht vor, daß die gemeinsame Religionsausübung nur ab einer bestimmten Anzahl von Gläubigen zugelassen werden dürfte. Auch hier liegt eine **verfassungswidrige** Diskriminierung vor, da bei anderen Religionsgesellschaften die Anerkennung ohne Erreichung einer vorgegebenen Zahl erfolgt ist. Die frühere Meinung des VfGH dazu wird aus Sicht des EGMR als konventionswidrig erachtet.

In Abs 2 wird im Entwurf die Verwendung der Mittel der Religionsgesellschaft vorgegeben. Diese Verwendung fällt unter **innere Angelegenheiten** iSd Art 15 StGG, dem Staat steht daher kein allgemeines Eingriffsrecht zu. Die Beschränkung hinsichtlich der allgemeinen Staatsgesetze ist völlig ausreichend, da zB eine Verwendung für kriminelle und/oder terroristische Zwecke – die von etlichen „Moscheevereinen“ gehandhabt wird – bereits gesetzlich untersagt und unter Strafe gestellt ist.

Das gesonderte Erfordernis einer positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat ist überflüssig, da dieses Erfordernis im Anerkennungsgesetz 1874, insb in §§ 1 und 15, bereits ausreichend geregelt ist. Anlässlich der Antragstellung sind ohnedies entsprechende Statuten vorzulegen und von der Kultusbehörde zu prüfen, daher liegt eine weitergehende Verpflichtung schon im Nahebereich eines direkten staatlichen Eingriffs in religiöse Belange.

Die in Abs 5 aufgeworfene Möglichkeit einer allfälligen gesetzwidrigen Störung ist bestenfalls eine Ergänzung zur Bestimmung des § 1 Z 1 Anerkennungsgesetz 1874, und wäre wenn notwendig, dann dort einzufügen. Die überschießende Aufnahme in ein Gesetz ausschließlich für islamische Religionsgesellschaften verletzt – unnötigerweise – den verfassungsgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

ad § 5.

Die Angelegenheiten des Abs 1 sind im Anerkennungsgesetz geregelt bzw zu regeln, da sie gleichrangig für alle Glaubensgemeinschaften zu gelten haben, unabhängig von der jeweiligen Religion. In diesem Sinne sind auch die Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien überflüssig, die auf die Entscheidung des VfGH vom 01.12.2010 verweisen (B1214/09), derzufolge nirgends vorgesehen ist, daß es im Bereich der Religion des Islam nur eine einzige Religionsgesellschaft geben dürfe. Der quasi-Ersatz des Anerkennungsgesetzes durch gesonderte Bestimmungen, die nur auf den Bereich des Islam anzuwenden wären, ist auch hier als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unzulässig. Wie bereits ausgeführt ist der Verweis in den Gesetzesmaterialien auf die Analogie zum BekGG überdies irrelevant, da das BekGG aus Sicht seines § 1 auf die Anhänger des Islam **insgesamt nicht anwendbar** ist, insoweit diese in ihrer Gesamtheit bereits als Religionsgesellschaft anerkannt worden sind und ihnen diese Anerkennung nicht grundlos rückwirkend entzogen werden darf.

Sofern die Aufhebung der Anerkennung einer Religionsgesellschaft iSd Abs 2 überhaupt möglich sein kann – es gab keinen Präzedenzfall und die verfassungsgesetzlichen Möglichkeiten dafür wurden nicht geprüft – ist auch diese Möglichkeit in einem allgemeinen Gesetz zu regeln, aber aus Sicht des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht einschränkend nur für Organisationen im Bereich des Islam. Eine Aufhebung gemäß Abs 2 Z 2 ist überdies nicht möglich, da eine Anerkennung mangels Erfüllens der Voraussetzungen dann nicht erfolgen hätte dürfen. Bestimmungen dieser Art lassen die nötige Sorgfalt vermissen.

ad § 6.

Eine Regelung des Inhaltes von Statuten (irreführend als *Verfassung* bezeichnet) einer Religionsgesellschaft hat gleichfalls **einheitlich für alle** Religionsgesellschaften zu erfolgen. Hierfür hätte sich ein allgemeines Rahmengesetz angeboten. Der einseitige Bezug auf islamische Religionsgesellschaften widerspricht **verfassungswidrig** dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Den Erfordernissen in Abs 1 ist entgegenzuhalten:

- ad Z 5 – dem Staat steht ausschließlich das Recht zu, Glaubensinhalte dahingehend zu prüfen,
- a) ob sie sich von jenen bestehender Religionsgemeinschaften unterscheiden,
 - b) ob sie Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten.

Eine staatliche Prüfung religiöser Inhalte selbst ist unzulässig und ein Eingriff in die freie Religionsausübung, daher ein Verstoß gegen Art 9 EMRK. Diese Erfordernisse werden in § 1 Z 1 Anerkennungsgesetz jedoch ohnedies verlangt, es besteht daher keine Notwendigkeit, sie darüber hinaus sondergesetzlich zu regeln.

Das Erfordernis, eine deutschsprachige Übersetzung von Glaubensschriften vorzulegen, ist unzulässig und gleichfalls ein Eingriff in die freie Religionsausübung. Der Staat hat vergleichsweise auch nicht das Recht, eine Übersetzung der Bibel oder des Talmud zu verlangen, oder deren Inhalte in irgendeiner Weise einer Prüfung zu unterziehen. Ansonsten müßten im übrigen auch Übersetzungen der Vielzahl nachkoranischer Schriften verlangt werden – was dem Staat ebensowenig zusteht.

ad Z 6 – Es gibt keine gesetzlich zulässige Grundlage, Religionsgesellschaften zu verpflichten, Kultusgemeinden einzurichten. Auch das wäre im übrigen eine generelle Regelung, die im Entwurf für ein spezielles **Islamgesetz** nicht am Platz ist. Die Regierung berücksichtigte dabei nicht das bisherige völlige Übergehen der Vorschrift des § 1 Islamgesetz 1912, da in Österreich seit dem RGBI 159/1912 **keine einzige** genehmigte islamische Kultus- (Religions-) Gemeinde besteht, daher auch nie eine organisierte Religionsgesellschaft aller Anhänger des Islam zustande kommen konnte. Eine erste islamische Religionsgemeinde hatte sich erstmals im November 1980 konstituiert, jedoch nie um

Genehmigung angesucht. Muslime waren von dieser Gemeinde ausgeschlossen gewesen, und die Zusammensetzung ihres Vorstandes war nicht mit § 9 Anerkennungsgesetz 1874 konform; sie entsprach daher nicht der Vorgabe des § 1 Islamgesetz 1912.

ad Z 7 – Traditionen sind – wie schon die Bezeichnung ausdrückt – **keine religiösen Glaubensinhalte**, daher auch nicht in Statuten einer Religionsgesellschaft aufzunehmen. Die konkrete Definition solcher Traditionen fehlt. Eine Vermischung von Traditionen und Religionsrecht ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für Traditionen würde im übrigen **nicht** der Schutz der freien Religionsausübung iSd Art 9 EMRK gelten. Die Einbeziehung von Traditionen, wie etwa die – **nicht** auf religiösen Grundlagen, sondern auf regionalen Gepflogenheiten beruhende – Verhüllung von Frauen führt beispielsweise regelmäßig zu einer Vielzahl von Konflikten vor allem im Arbeitsrecht. Diese Konflikte durch eine gesetzliche Zulassung noch zu verschärfen, ist nicht Zweck religionsgesetzlicher Regelungen.

ad Z 9 – Die Vorschreibung einer Mitwirkung von Kultusgemeinden am Religionsunterricht ist unzulässig, da Kultusgemeinden nicht die gleichen Rechte wie einer Religionsgesellschaft zustehen. Eine Verpflichtung dieser Art ist auch keiner anderen Religionsgesellschaft auferlegt.

Zu Abs 2 ist festzuhalten, einer Religionsgesellschaft bleibt die Finanzierung ihres Betriebes selbst überlassen, sofern diese Finanzierung mit der Rechtslage in Einklang steht. Eine Einschränkung auf Inland ist nicht zulässig und **verfassungswidrig**, zumal sie dann auf alle anderen Kirchen und Religionsgesellschaften gleichermaßen angewendet werden müßte. Als eines von vielen Beispielen wird auf evangelische Priester hingewiesen, die besoldete Angestellte der EKD (Evangelische Kirche Deutschland) sind. Ferner wurde die Sonderform des Islamischen Zentrums in Wien nicht bedacht, das keiner Religionsgesellschaft untersteht, sondern einschließlich des angestellten Imams von Saudi-Arabien finanziert wird.

Das Vorhaben, durch die Vorschreibung einer ausschließlich inländischen Finanzierung die Heranziehung von zB türkischen Beamten als *Imame* in Österreich zu verhindern, schlägt insofern fehl, als diese Beamten nur im Rahmen von Vereinen auftraten, nicht aber im Rahmen von Religionsgesellschaften. Ansonsten ist die Heranziehung ausländischer Staatsbürger durch § 10 Anerkennungsgesetz 1874 bereits untersagt; diese **bestehende** gesetzliche Vorschrift hat der Staat durchzusetzen. Die verbreitete Kritik an der Untersagung ausländischer Finanzierung schlägt hingegen ebenfalls fehl, da im Islam keine berufsmäßige Geistlichkeit vorgesehen ist, daher auch a priori keine Rechtfertigung für die Bezahlung von Imamen (Vorbetern) besteht. Beim Großteil der betroffenen Vereine handelt es sich um politische Organisationen, die der Aufsichtspflicht des Staates unterliegen. Der Staat hat ausreichende Handhabe, gegen agitatorische Tätigkeiten von Ausländern in Vereinen vorzugehen.

Da die Frage der Verwendung bezahlter Religionsdiener etc., gleich welcher Religionsgesellschaft, sozialversicherungsrechtliche Belange miteinbezieht, ist diese Frage ohnedies außerhalb der inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft zu regeln.

ad § 7.

§ 7 des Entwurfes ist nicht durchdacht. Zunächst sind Kirchen und Religionsgesellschaften weder Oberbehörden noch Behörden. Davon abgesehen sind die Vertretung der Interessen der Mitglieder nach innen und außen sowie Angelegenheiten der Statuten ohnehin in diesen zu regeln, und von der Behörde auf ihre Gesetzeskonformität zu prüfen. Weitergehende Eingriffe sind dem Staat untersagt.

ad § 8.

Gemäß Art 15 StGG haben anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Dem Staat ist nicht gestattet, in dieses grundgesetzliche Recht einzugreifen.

Hauptbestandteil der inneren Angelegenheiten einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist seit jeher die eigene **Organisation und Verwaltung**. Der Staat darf weder in diese Organisation eingreifen noch einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft die Gestaltung ihrer Organisation vorschreiben. Beispielsweise dürfte auch katholischen, evangelischen oder orthodoxen Kirchen nicht vorgeschrieben werden, daß, wo und in welchem Umfang sie Pfarreien zu errichten hätten. Ob daher eine anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft Untereinrichtungen errichten und betreiben will oder nicht, und ggf in welcher Form, steht im **alleinigen Ermessen** der Religionsgemeinschaft. Hier wird darauf hingewiesen, daß die Kultusbehörde bereits in mehreren Entscheidungen die (an sich irri)ge Auffassung vertreten hat, die Bestimmung des § 1 Islamgesetz 1912 sei für islamische (sic) Religionsgesellschaften nicht anzuwen-

den, und hätten diese das Recht, Religionsgemeinden nach eigenem Ermessen zu gründen. Die nunmehrige gegenteilige Vorgabe derselben Kultusbehörde steht dazu in offenem Widerspruch.

Die Behauptung in den Gesetzesmaterialien hierzu, es sei eine offene Formulierung gewählt worden, da Fragen der religiösen Bedürfnisse im Detail innere Angelegenheiten sind, ist irreführend, da schon die verpflichtende Vorschreibung der Errichtung von Kultusgemeinden per se, aber noch mehr detaillierte Vorschriften über diese, mit dem Grundrecht aus Art 15 StGG **unvereinbar** sind.

Darüber hinaus ist es sowohl mit Art 15 StGG als auch mit Art 9 EMRK **unvereinbar**, der Unterorganisation einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft eine Mindestzahl an Mitgliedern vorzuschreiben. Diese Sucht zu zahlenmäßigen Vorgaben war schon im BekGG unzulässig, da sie gegen das Recht auf freie Religionsausübung verstößt. Die frühere Begründung des VfGH hierzu, ohne eine Mindestanzahl von Mitgliedern sei eine Religionsgesellschaft nicht in der Lage, ihren finanziellen Aufwand zu decken, ist mit Art 9 EMRK unvereinbar. Der gesamte § 8 des Entwurfs ist daher **verfassungswidrig**.

Die Regelung von Kultusgemeinden als selbständige Körperschaften öffentlichen Rechts, mit eigenem Statut und eigenen Rechten, würde darüber hinaus bedeuten, diese ohne staatliche Anerkennung Kirchen und Religionsgesellschaften gleichzusetzen. Das verletzt jedenfalls den Gleichbehandlungsgrundsatz. Soweit hierzu medial verbreitet wurde, Vereine könnten gesondert eine Zulassung als Kultusgemeinden einer Religionsgesellschaft, aber außerhalb einer solchen, beantragen, würde eine weitere Kategorie von Religionsgemeinschaften schaffen, in diesem ohnehin weit überregulierten Bereich.

ad § 9.

Die Vorschrift, Namen von Religionsgesellschaften und daraus abgeleitete Begriffe udgl. dürften nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaften verwendet werden, ist ein massiver Eingriff in die Meinungs- und Pressefreiheit, daher ein Verstoß gegen die Grundrechte der Art 10 EMRK, Art 13 StGG und Art 11 EU-Charta. Eine Willkür-Vorschrift dieser Art würde jede kritische Berichterstattung unterbinden. Dem Staat steht nicht das Recht zu, zugunsten einzelner Religionsgemeinschaften verfassungsgesetzliche Grundrechte einzuschränken. Eine solche Einschränkung ist auch mit Art 9 EMRK unvereinbar. Diese offenbar aus dem undurchdachten § 6 Israelitengesetz idgF übernommene Regelung ist auch dort verfassungswidrig, wird dort aber vernünftigerweise nicht angewendet und ist daher totes Recht.

ad § 10.

Sofern islamischen Religionsgesellschaften das Recht auf Begutachtung bzw. Stellungnahmen eingeräumt wird, verstößt dieses Recht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da es allen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Rechtsvorschriften betreffend Parteistellung ohnedies einzuräumen ist. Die allgemeinen Regelungen der Parteistellung, zB des § 8 AVG, sind jedenfalls auch im religionsrechtlichen Bereich zu beachten. Die Vorsehung dieses Rechts nur in einem Gesetz betreffend Religionsgemeinschaften aus dem Bereich des Islam, und gerade noch mit dem Hinweis auf eine vergleichbare Regelung bei der katholischen Kirche, ist **diskriminierend** gegenüber allen anderen bereits anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

ad § 11.

Die explizite Erlaubnis für (nicht näher bezeichnete) Religionsgesellschaften, ihre Mitglieder zu betreuen – gleich wo sich diese befänden – ist ein Eingriff in das Grundrecht des Art 15 StGG. Dieses Recht steht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften grundrechtlich zu; wie sie es ausüben, ist den Organisationen selbst überlassen.

Ob die Betreuung von Mitgliedern von Religionsgesellschaften im Bundesheer, in Haftanstalten oder in Kranken- und Pflegeanstalten ermöglicht wird, haben die betreffenden Einrichtungen und/oder Behörden zu entscheiden – vorrangig nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, ob die anlässlich des Anerkennungsantrages vorzulegenden Grundlagen der **religiösen** Lehre eine solche Betreuung auch vorsehen. Welche Personen dafür ggf in Frage kommen, hat die Kirche oder Religionsgesellschaft als Ausübung ihrer inneren Angelegenheiten zu bestimmen; die Genehmigung obliegt jedoch betreffend öffentliche Einrichtungen der jeweils zuständigen Oberbehörde, im Zuge einer Zuverlässigkeitsprüfung – die bei Bundesheer und Haftanstalten unerlässlich sein wird. Die derzeitige Praxis, Angehörigen politischer Organisationen (zB ATIB, Islamische Föderation) oder ausländischen „Imamen“ ohne Prüfung freien Zutritt als „Seelsorger“ zu gewähren, ist sicherheitspolitisch unakzeptabel.

Die allgemeinen Voraussetzungen für einen Seelsorger sind bereits in § 10 Anerkennungsgesetz 1874 geregelt. Unzulässig ist jedenfalls eine darüber hinaus gehende staatliche Vorschreibung einer ausbildungsmäßigen Qualifikation, da auch diese Vorschreibung bereits einen Eingriff in das Grundrecht des Art 15 StGG darstellt. Die Vorschreibung nur für islamische Religionsgesellschaften – deren Lehre das Institut der Seelsorge per se nicht vorsieht – verstößt darüber hinaus **verfassungswidrig** gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und wäre diskriminierend. Der Staat ist keinesfalls berechtigt, Religionsgesellschaften eine Änderung ihrer religiösen Lehre vorzuschreiben oder durch Gesetz aufzuzwingen.

Betreffend Abs 3 besteht keine wie immer geartete sachliche oder rechtliche Grundlage, weshalb der Bund interne Kosten einer Religionsgesellschaft übernehmen sollte. Würde das umgesetzt, hätte der Bund gleichermaßen für die Kosten der gesamten vergleichbaren Betreuung aller anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aufzukommen – was ein direkter Eingriff in innere Angelegenheiten iSd Art 15 StGG wäre. Das ist aus Sicht der Trennung von Staat und Religion nicht gewährbar; abgesehen von der fraglichen Finanzierungskapazität des Bundes. Bei Bestimmungen solcher Art von „**Finanzielle Auswirkungen: Keine**“ zu sprechen (zit. aus Gesetzesmaterialien), ist eine grobe Täuschung der Bevölkerung.

Die in Abs 4 eingebrachte Berechtigung, Kinder und Jugendliche durch *traditionelle Bräuche* zu führen, ist **unzulässig**. Es ist nicht Zweck eines Religionsgesetzes, sich mit Bräuchen und Traditionen zu befassen, die **kein Bestandteil** der **religiösen Lehre** sind. Ganz im Gegenteil erweckt dieser Passus den Anschein, als sollten damit mittelalterliche Bräuche – zB die Verhüllung von Mädchen und Frauen, die Genitalverstümmelung von Kindern und das Köpfen von Ungläubigen – durch die Hintertür eines Religionsgesetzes erlaubt werden. Bräuche und Traditionen (wie die beispielhaft genannten) darf der Staat weder zulassen noch einfügen, da dies grundgesetzlichen Prinzipien wie dem Art 14 StGG widerspricht.

Die Bemühungen in den Gesetzesmaterialien, die männliche Beschneidung als religiöse Lehre des Islam zu konstruieren, scheitern. Aus der zit Sure 3 Vers 95 kann nicht einmal andeutungsweise eine Beschneidung als religiöse Lehre herausgelesen werden; Hadithen sind Überlieferungen, aber keine verbindlichen Religionsgrundlagen. Überdies fällt eine solche Verstümmelung allgemein in den Bereich der schweren Körperverletzung an Kindern, als Straftatbestand, und wäre auch eine Unterscheidung zwischen den – nur traditionell praktizierten – Genitalverstümmelungen von männlichen und weiblichen Kindern aus dem Verbot der Diskriminierung nach Geschlecht **unzulässig**; dazu Art 3 und 21 EU-Charta.

Die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen entsprechend den religiösen Geboten einer Religionsgesellschaft ist Bestandteil der inneren Angelegenheiten, daher nicht vom Staat zu regeln. Die Vorkehrung des § 1 Z 1 Anerkennungsgesetz 1874 ist hierzu völlig ausreichend. Der Staat hat jedoch Inhalte öffentlichen Religionsunterrichts zu überprüfen. Zu überdenken wäre allerdings die Praxis ausufernder finanzieller Zuwendungen aus öffentlichen Geldern, an private Vereine, die sich als islamisch ausgeben.

ad § 12.

Die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln durch (nicht näher bezeichnete) Religionsgesellschaften **organisieren** zu lassen, würde in der Praxis bedeuten, die gesamte Nahrungsmittelproduktion religiöser Kontrolle zu unterstellen – mit weit in alle Wirtschaftsbereiche hinein wirkenden Folgen. Das ist mit staatlichem Gemeinwohl nicht vereinbar. In der Praxis wären damit religiöse Organisationen öffentlichen Rechtsbereichen übergeordnet; wie zB dem Handel und Gewerbebereich, dem Lebensmittelrecht, dem Tierschutzrecht, und mittelbar auch dem Steuer- und Abgabenrecht. Die undurchdachte Anführung in den Gesetzesmaterialien, diese Regelung solle eine Ermächtigung an die (nicht näher bezeichnete) Religionsgesellschaft darstellen, aber keine Durchbrechung allgemeiner staatlicher Rechtsnormen, beispielsweise im Bereich des Gewerbe-, Betriebsanlagen-, Tierschutz- oder Steuerrechtes, steht nicht in Einklang mit Art 10 ff B-VG, welche die Zuständigkeiten eindeutig (zu)ordnen und **keine religiösen** Strukturen einbeziehen.

Eine allfällige Sonderregelung hinsichtlich der sog. Halal-Zertifizierung geht aus dem nur auf die **Organisation der Herstellung** abgestellten Entwurf nicht hervor, und wurde auch nicht berücksichtigt, daß international die Vornahme der Zertifizierung als "halal" bereits gewerberechtlich geregelt ist und keinesfalls in den Bereich der inneren Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften fällt oder fallen könnte. Ob eine (Produktions- oder Vertriebs-) Firma ggf eine Halal- (oder sonstige) Zertifizierung in Anspruch nimmt, ist eine privatrechtliche Entscheidung und darf der betr Firma nicht durch ein Religionsgesetz vorgeschrieben werden. Bestimmungen solcher Art sind auch mit vorrangig geltendem EU-Recht unvereinbar und würden spätestens vor dem EuGH fallen.

Hinsichtlich Abs 2 ist **unzulässig**, öffentliche (oder auch private) Einrichtungen – wie das Bundesheer, Haftanstalten, Pflege- und Krankenanstalten, bzw öffentliche Schulen – gesetzlich zu verpflichten, beim Anbieten von Speisen religiösen Bestimmungen zu folgen und sie damit de facto der Kontrolle von Religionsgesellschaften zu unterstellen. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Person, ob und in welchem Umfang religiöse Bestimmungen beachtet – oder nicht beachtet – werden; niemand kann (aktiv oder passiv) zur Einhaltung religiöser Speise- oder sonstiger Vorschriften gezwungen werden. Der Entwurf greift damit in einer Weise in öffentliche und private Rechtsbereiche ein, die nicht annähernd nachvollziehbar und begründbar ist. Gemäß Art 1 B-VG ist Österreich eine demokratische Republik, ihr Recht geht vom Volk aus. Von diesem Volk übergeordneten Religionsgesellschaften ist in der Verfassung nicht die Rede. Sofern die Gesetzesmaterialien vorgeben, daraus könne keine Verpflichtung abgeleitet werden, steht dem der Entwurfstext „*ist Rücksicht zu nehmen!*“ entgegen.

ad § 13.

Eine Verpflichtung des Staates, Mitgliedern islamischer Religionsgesellschaften gleich eine Anzahl zusätzlicher Feiertage zu gewähren, läuft de facto darauf hinaus, daß – zusammen mit dem Ramadan – Mitglieder islamischer Religionsgesellschaften rund eineinhalb Monate lang nicht als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; ohne Berücksichtigung theoretisch möglicher täglicher Gebetszeiten. Die beträchtlichen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialpolitischen Konsequenzen einer solchen Regelung, einschließlich der damit eingeschränkten Heranziehung von Muslimen auf dem Arbeitsmarkt, wurden nicht geprüft. Regelungen dieser Art wären im übrigen in das Feiertagsruhegesetz aufzunehmen, nicht aber in ein Religionsgesetz, als Sonderregelung für einen bestimmten Religionsbereich. Die Aufnahme zusätzlicher Feiertage in ein Islamgesetz ist demokratiepolitisch bedenklich, zumal dann auch andere Kirchen und Religionsgesellschaften unter Berufung darauf Sonderregelungen reklamieren könnten.

Die Materie des Abs 4 ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit und nicht in einem Religionsgesetz regelbar; zumal entsprechend dem **Diskriminierungsverbot** solche Ruhebestimmungen grundsätzlich auch für alle anderen religiösen Einrichtungen zu gelten haben.

ad § 14.

Die Einsetzung und Abberufung religiöser Funktionsträger ist eine innere Angelegenheit gemäß Art 15 StGG. Dem Staat steht hier bereits die Maßgabe der §§ 9-12 Anerkennungsgesetz zur Verfügung; die Notwendigkeit einer weiteren Eingrenzung besteht nicht. Entgegen der Erläuterung in den Gesetzesmaterialien ist der Art 15 StGG keine Interpretationsgrundlage, sondern Verfassungsgesetz. Die Verfasser des Entwurfes verwechselten offenbar Funktionäre von Religionsgesellschaften mit öffentlichen Organen.

ad § 15.

Die Gewährung spezieller universitärer Studiengänge ausschließlich für islamische Religionsgesellschaften, auf Kosten des Bundes, ist eine unzulässige und diskriminierende Sonderleistung, die anderen, schon anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht zuerkannt wurde; beispielsweise auch nicht der Islamischen Alevitischen Religionsgesellschaft. Es besteht keine wie immer geartete sachliche oder rechtliche Grundlage für eine derartige Sonderbehandlung. Hier ist hervorzuheben, daß der Islam keine Geistlichkeit kennt, daher auch keines geistlichen Nachwuchses bedarf. Darüber hinaus wurden erkennbar die unterschiedlichen Glaubensrichtungen des Islam nicht berücksichtigt, da ansonsten jede von diesen eigene Lehrstühle auf Kosten des Bundes beanspruchen könnte, mit unkontrollierbar ausufernden Kosten. Die Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien sind realitätsfremd.

Abs 2 sieht überdies bei Besetzung von Lehrstellen nur eine Möglichkeit zur Stellungnahme durch Religionsgesellschaften vor (worunter nur bereits anerkannte verstanden werden können); nicht aber eine Einspruchsmöglichkeit. In der Praxis könnten daher jederzeit Lehrkräfte bestellt werden, welche dem Fachbereich *islamische Theologie* fremd sind. Diese Regelung ist daher gänzlich unpraktikabel, wäre überdies extrem kostenintensiv, und aus dem (angespannten) öffentlichen Budget für den gesamten universitären Bereich nicht abdeckbar.

ad § 16.

Islamische Friedhöfe sind grundsätzlich öffentliche Einrichtungen (wie jene bereits bestehenden). Ihre Benützung darf nicht von der Zustimmung irgendeiner Kultusgemeinde abhängig sein. Bekanntlich führte das bereits derzeit dazu, daß Muslimen die Bestattung auf einem islamischen Friedhof verwehrt wurde,

weil sie einer „unerwünschten“ Glaubensrichtung angehörten. *Unterschiedliche Auffassungen*, wie in den Gesetzesmaterialien thematisiert, sind kein Kriterium für die Bestattung eines Verstorbenen; eine solche darf nicht von Privatmeinungen wessen auch immer abhängig sein. Zu betonen ist einschlägig, daß der (öffentliche) islamische Friedhof in Wien Liesing von einem Mitglied der Muslimbruderschaft verwaltet wird, einer politischen und nicht religiösen Organisation, welcher dort über die Zulassung der Bestattung von Muslimen (Angehörigen verschiedener religiöser Glaubensrichtungen) willkürlich entscheidet.

Bestattungen auf anderen öffentlichen Friedhöfen unterliegen auch nicht der Genehmigung durch Funktionsträger einzelner Religionsgesellschaften; die Vorsehung einer Genehmigungspflicht für Bestattungen von Muslimen ist daher **unmittelbar diskriminierend** und eine Verletzung der Privatsphäre.

ad § 17.

Diese Bestimmung ist überflüssig, da ohne die Genehmigung der Statuten ohnehin keine Anerkennung einer Religionsgesellschaft stattfinden darf. Auch hier fehlt die Erklärung, weshalb der Bundeskanzler zuständig sein soll und nicht der – laut § 2 Anerkennungsgesetz 1874 ansonsten – für Kultusangelegenheiten zuständige Bundesminister; bzw weshalb Änderungen dem Bundeskanzler und nicht dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen wären.

ad § 18.

Diese Bestimmung ist unklar und wird auch in den Gesetzesmaterialien nicht erläutert. Die Bundesregierung kann nicht verpflichtet werden, eine „Religionsgesellschaft“ über Ereignisse oder über Verfahren zu informieren, da vor allem die Weitergabe von Informationen über Verfahren und Verurteilungen aller Art den Grenzen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes unterliegt. Religionsgesellschaften ihrerseits können nicht verpflichtet werden, über explizit als „innerreligionsgesellschaftlich“ bezeichnete Vorgänge Auskünfte zu erteilen. Allfällige Wahlvorgänge, die die Wahl von vertretungsberechtigten Funktionären betreffen, sind ohnedies von der zuständigen Kultusbehörde zu prüfen, ohne daß dies noch in einem weiteren Gesetz geregelt zu werden hat.

Grundsätzlich hat aber auch eine Bestimmung dieser Art generell für alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geregelt zu werden, was bereits in § 12 Anerkennungsgesetz 1874 vorgesehen ist. Eine Ergänzung bzw. Einschränkung des bestehenden Gesetzes, falls erforderlich, wäre ggf dort vorzunehmen, und nicht per Sondergesetz ausschließlich für den Bereich des Islam.

ad § 19.

Eine allfällige Untersagung von Veranstaltungen fällt iSd Art 10 Abs 1 B-VG in den Bereich der öffentlichen Sicherheit, mit Bedachtnahme auf die verfassungsgesetzliche Versammlungsfreiheit iSd Art 12 EU-Charta, und kann in einem einfachgesetzlichen Religionsgesetz nicht gegenteilig geregelt werden.

ad § 20.

Allfällige Wahlvorgänge innerhalb einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, außenvertretungsbefugte Organe betreffend, und auch Rechtsmittel dagegen, fallen in den durch Art 15 StGG geschützten und in den Statuten zu regelnden Bereich der inneren Angelegenheiten; mit der Einschränkung, daß sie durch die Behörde jedenfalls zu überprüfen sind (siehe vorstehend); insbesondere auch hinsichtlich der Wahlberechtigten, die natürliche Personen sein müssen.

Eine Meldepflicht sonstiger Angelegenheiten könnte nur durch ein für **alle anerkannten** Kirchen und Religionsgesellschaften geltendes Gesetz angeordnet werden, nicht aber durch ein Sondergesetz für den Bereich des Islam. Jedoch ist a priori die Notwendigkeit einer solchen Meldepflicht fraglich und wurde nicht begründet.

ad § 21.

Hinsichtlich der Vorkehrung für den Fall der Handlungsunfähigkeit einer Religionsgesellschaft ist nicht ersichtlich und wurde nicht begründet, weshalb der Bundeskanzler in Anspruch genommen wird und nicht der für Kultusangelegenheiten zuständige Bundesminister. Vergleichsweise wäre hier die sinnvolle Regelung etwa des § 12 Abs 2 Orthodoxengesetz (BGBl 229/1967) heranzuziehen gewesen, anstelle einer „Extrawurst“ für islamische Religionsgesellschaften.

Grundsätzlich unzulässig ist jedoch die Einbeziehung allfälliger Kultusgemeinden, da diese in den durch Art 15 StGG geschützten Bereich der inneren Angelegenheiten fallen – wobei die fehlende Kenntnis des Art 15 StGG im gesamten Entwurf auffällt. Als Teil der inneren Organisation einer Religionsgesellschaft kann eine Kultusgemeinde nicht auf Antrag einer Regierungsstelle in einem Kuratorverfahren abgewickelt werden, da es **interne** Angelegenheit der Religionsgesellschaft ist, wie mit einer nicht mehr handlungsfähigen Kultusgemeinde verfahren wird.

ad § 22.

Der Zweck des § 22 ist gänzlich unklar; es wird nicht erläutert, welche Behörde welche Art von Beschlüssen aufheben und gegen wen welche Behörde Strafen verhängen können solle. Sofern hiermit interne Beschlüsse einer anerkannten Religionsgesellschaft gemeint wären, wäre ein behördliches Eingreifen in diese gemäß Art 15 StGG unzulässig und **verfassungswidrig**; die Anwendung des § 12 Anerkennungsgesetz 1874 reicht hierzu völlig aus.

ad § 23.

Diese Bestimmungen gehen von falschen Voraussetzungen aus. Zu Abs 1 wird ausgeführt:

- a) Der Hauptzweck eines neuen Islamgesetzes wurde schon seit Jahren vermutet und ist durch den Entwurf bestätigt: Die „**Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich**“ soll durch die Hintertür, **ohne Prüfung** der Voraussetzungen, mittels eines speziellen Sondergesetzes als Religionsgesellschaft bestätigt werden. Das geht aus § 23 Abs 1 des Entwurfes unmißverständlich hervor. Die „*Islamische Glaubensgemeinschaft*“ wurde hingegen nie als Religionsgesellschaft anerkannt und hatte auch niemals eine Anerkennung beantragt. Während alle anderen Religionsgesellschaften die Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes erfüllen müssen – darunter auch den Nachweis ihrer religiösen Grundlagen – soll die „*Islamische Glaubensgemeinschaft*“ durch diesen Entwurf von allen Erfordernissen freigestellt und – **im Gegensatz** zu allen anderen Religionsgesellschaften – durch ein bloßes Bescheidverfahren ohne Parteistellung für Muslime anerkannt werden. Das ist unzulässig und **verfassungswidrig**.

Der Bezug auf die Verordnung BGBl 466/1988 ist irreführend. Diese Verordnung legte nur die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft der (laut Islamgesetz 1912) „Anhänger des Islam“ fest; sie stellte jedoch **keine Anerkennung** einer „Islamischen Glaubensgemeinschaft“ dar. Überdies war im Islamgesetz 1912 als unbedingte Voraussetzung für den Erlass dieser Verordnung die vorhergehende Genehmigung einer ersten islamischen Kultus- (Religions-) Gemeinde festgelegt. Diese, am 02.05.1979 rechtswidrig durch Bescheid erfolgte Genehmigung war vom VfGH aufgehoben worden, mit BGBl 383/1988, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.08.1988, dh **nach** Erlass jener Verordnung. Die Verordnung BGBl 466/1988 wurde daher de jure und de facto außer Kraft gesetzt.

Fest steht, daß die „*Islamische Glaubensgemeinschaft*“ seit Beginn ihrer behaupteten Existenz **keine natürlichen Personen** als Mitglieder aufnimmt, sondern – entgegen dem Islamgesetz 1912 idGF – **nur aus juristischen Personen** besteht (dh aus registrierten und nicht registrierten Vereinen). Darüber hinaus betreibt die „*Islamische Glaubensgemeinschaft*“ keine einzige Moschee. Sie qualifiziert daher schon grundsätzlich nicht als Religionsgemeinschaft. Die vorgesehene Befreiung der „*Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich*“, als nicht religiös orientierte Organisation, von **allen Erfordernissen** für die Anerkennung als Religionsgesellschaft und auch vom Erfordernis der Anerkennung durch Verordnung, in Unterscheidung zur Praxis bei **allen anderen** Religionsgesellschaften, wäre daher eine absolute und irreparable Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und der verfassungsgesetzlichen Freiheit der Religionsausübung.

- b) Desgleichen sieht Abs 1 verfassungswidrig vor, die bereits als Religionsgesellschaft **durch Verordnung anerkannte „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“** (BGBl 133/2013) müsse neuerlich im Wege eines Bescheidverfahrens anerkannt werden. Dadurch wird explizit die erfolgte Anerkennung durch Verordnung als unwirksam festgestellt, und wird die „*Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft*“ gegenüber allen anderen Religionsgesellschaften ohne jegliche Begründung oder Notwendigkeit iSd Art 9 Abs 2 EMRK **diskriminiert**.

Grundsätzlich kann eine kundgemachte Verordnung nicht ohne entsprechenden Grund aufgehoben werden; der Entwurf nennt keinen Grund für diese Aufhebung als Präzedenzfall, zumal die ALEVI sämtliche verlangten, weit über das Anerkennungsgesetz hinaus geforderten Voraussetzungen erbracht hatten; sogar den für eine Religionsgesellschaft als Erfordernis unzulässigen Nachweis einer quantitativen Mitgliedschaft. Der Ersatz der Verordnung über die zu Recht ergangene Anerkennung als

Religionsgesellschaft, durch ein bloßes Bescheidverfahren, wurde vom VfGH bereits in mehreren Entscheidungen als unzulässig festgestellt; letztlich auch in der Entscheidung vom 29.02.1988, V11/87. Die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft“, der dadurch ein zusätzlicher Anerkennungsschritt in Form eines Bescheidverfahrens **nach** der Anerkennung durch Verordnung auferlegt wird, ist daher gegenüber **allen anderen** Religionsgesellschaften diskriminierend **schlechter gestellt**, wodurch der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Recht auf freie Religionsausübung verletzt werden.

Abs 2 steht mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang. Sofern diese Bestimmung die „Islamische Glaubensgemeinschaft“ betreffe, weist diese mangels Anerkennung noch keine gültigen Statuten und Organe auf. Sofern diese Bestimmung die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft“ betreffe, käme auch dieser Passus einer de facto-Aufhebung, mit Nachprüfungserfordernis, der **bereits bestehenden** – und staatlich genehmigten – Organisation gleich. Ein solches Nachprüfungserfordernis wird nicht begründet und wird auch anderen anerkannten Religionsgesellschaften nicht auferlegt, auch dadurch wird somit der Grundsatz der Gleichbehandlung willkürlich verletzt.

Betreffend Abs 3 unterliegen die Verfasser erneut dem bereits vorgehend zu § 3 Abs 4 des Entwurfs aufgezeigten Fehler, da das Vereinsgesetz die „Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft“ durch Vereine nicht vorsieht, daher allfällige Vereine dieser Art (darunter die „Moscheevereine“) ohnedies von der Vereinsbehörde nicht zu genehmigen oder behördlich aufzulösen wären.

ad § 25.

Dem Wechsel der Zuständigkeit für Kultusangelegenheiten, vom Kultusminister auf den Bundeskanzler, fehlt jegliche sachliche oder rechtliche Begründung. Der Wechsel dieser Zuständigkeit ausschließlich für Angelegenheiten im Bereich der Religion des Islam, nicht aber im Bereich anderer Religionen, ist überdies wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes **verfassungswidrig**.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht **in seiner Gesamtheit**, bis auf wenige Ausnahmen, **nicht der Gesetzes- und Verfassungslage** in Österreich. Es erstaunt in höchstem Grade, so geringe Rechtskenntnisse bei den (namentlich bekannten) Verfassern des Entwurfs vorzufinden.

Der Hauptvorwurf gegen den Gesetzesentwurf liegt in der gänzlichen Nichtbeachtung der Gleichbehandlung zwischen islamischen und anderen Religionsgesellschaften. Aus dieser Sicht ist es auch unbegründet und unbegründbar, weshalb einer schon bisher nicht als Religionsgesellschaft anerkannten Organisation („Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“) nunmehr eine Prüfung ihrer Voraussetzungen erlassen und sie **ohne Anerkennungsverfahren** als Religionsgesellschaft präsentiert werden soll.

Diese Absicht kam in den letzten Tagen besonders deutlich zum Vorschein, da in den Medien die Einschränkung des Gesetzesentwurfes nur auf die „Islamische Glaubensgemeinschaft“ gefordert wurde, unter expliziter Ausschließung aller Muslime, um diese Organisation durch Erlassung eines Sondergesetzes von den Anerkennungserfordernissen für eine Religionsgesellschaft zu befreien.

Die vielthematisierte Untersagung einer Auslandsfinanzierung wurde unrichtig dargestellt und deshalb unrichtig verstanden. Eine Anzahl von Einrichtungen in Österreich, die unter dem weitest gefaßten Begriff Islam laufen, wurden teilweise oder zur Gänze durch ausländische Spenden (mit-) finanziert, beispielsweise islamische Friedhöfe. Eine solche Finanzierungsmöglichkeit kann nicht untersagt werden, wenn in Österreich gleichzeitig andere ausländisch finanzierte Einrichtungen, wie das Islamische Zentrum und das KAICIID, durch Sonderverträge geschützt werden. Sämtliche der ausländischen und von anderen Staaten bezahlten Imame und ähnlicher Funktionäre traten nicht im Rahmen einer Religionsgesellschaft auf, sondern im Rahmen privater Vereine, ansonsten sie gemäß § 10 Anerkennungsgesetz 1874 nicht zugelassen hätten werden dürfen. Eine weitere Regulierung wäre daher widersprüchlich. Unbeachtet blieben demgegenüber die umfangreichen finanziellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, an vorwiegend politische Vereine, die sich unter dem Deckmantel religiöser Organisationen darstellen. Beispiel: Subventionierung der „Moschee“ eines nicht-religiösen Vereines durch die Stadt Linz.

Die Verfasser des Gesetzesentwurfes ließen in diesem Zusammenhang jedoch wesentlich bedeutendere Fakten außer Betracht:

- a) Die islamischen Glaubensrichtungen der Sunniten und Schiiten, denen die Anerkennung als Religionsgesellschaften unbegründet verweigert wurde, scheinen im gesamten Entwurf nicht auf.
- b) Im gesamten Gesetzesentwurf ist nicht vorgesehen, die Betreibung religiöser Einrichtungen, zB Moscheen, ausschließlich auf Religionsgemeinschaften einzuschränken; obwohl gerade die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ keine einzige Moschee führt, sondern sämtliche solcher Einrichtungen von privaten Vereinen ohne Aufsicht installiert sind. Dieser Wildwuchs wird durch den Gesetzesentwurf durch Darstellungen wie „Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft dient“ noch begünstigt, anstatt glattweg untersagt.
- c) Die thematisierte Eingliederung privater Vereine („Moscheevereine“) in eine Religionsgesellschaft ist mit Zweck und Organisation einer Religionsgesellschaft unvereinbar. Auch die thematisierte Zulassung von „Moscheevereinen“ als abgesonderte Kultusgemeinden, mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist unzulässig und entspricht nicht der allgemeinen Behandlung anerkannter Religionsgesellschaften und deren Untergliederungen, aber auch nicht den vereinsgesetzlichen Bestimmungen. Beispielsweise wäre es ausgeschlossen, den (fiktiven) Verein „Maria auf dem Felde“ oder eine einzelne Pfarre als eigenständige religiöse Organisation in eine Kirche einzugliedern oder ihnen eine eigene Rechtspersönlichkeit als Kultusgemeinde neben einer Kirche zu verleihen. Hier fehlte die Nüchternheit der Betrachtung.
- d) Der überwiegende Teil der sogenannten Moscheevereine sind Vereine mit politischen Zielen, etwa jene der ATIB, der Islamischen Föderation, der Liga Kultur, uam. Hier wäre von den Vereinsbehörden außerhalb eines Religionsgesetzes zu prüfen, ob die Tätigkeit dieser Vereine und ihre Ziele mit der österreichischen Verfassungslage vereinbar sind, und wäre ihnen der Betrieb religiöser Einrichtungen zu untersagen; eine generelle Unterschutzstellung von politischen Vereinen als religiöse Organisationen wäre dieser Notwendigkeit diametral entgegengesetzt.

Aus Gesamtsicht ist nicht verständlich, weshalb die Bedingungen des Anerkennungsgesetzes 1874 umgangen, überdeckt oder dupliziert werden sollen. Der Staat verfügt mit diesem Gesetz über ein ausreichendes – ggf zeitgemäß ergänzbares – Instrument, um ein Anerkennungsverfahren durchzuführen und die vermuteten oder vorhandenen Defekte einer Religionsgesellschaft im Verfahrenszug zu bereinigen. Ein Sondergesetz für eine einzelne Religion hingegen ist verfassungsrechtlich untragbar.

Der Gesetzesentwurf zielt direkt und unmittelbar auf die Schaffung einer abgesonderten, islamisierten Parallelgesellschaft ab. Das mag im Sinne einzelner Organisationen liegen, es liegt jedoch nicht im Sinne Österreichs und seiner Bevölkerung.

Wir empfehlen daher, den vorliegenden Entwurf für ein neues „Islamgesetz“ ersatzlos zurückzunehmen. Wir empfehlen weiters, bestehende Gesetze, wie das Anerkennungsgesetz 1874 und das Vereinsgesetz idgF, konsequenter anzuwenden; vorbehaltlich einer eventuellen Adaptierung, die vor Erstellung des Entwurfs nicht geprüft wurde.

Durch die Inkraftsetzung dieses undurchdachten Gesetzesentwurfes würde – zum zweifelhaften Vorteil einiger weniger politischer Aktivisten – die gesamte muslimische Bevölkerung Österreichs vor den Kopf gestoßen, und würde willkürlich umfangreich in Verfassungsrechte eingegriffen. Eine Notwendigkeit dazu besteht nicht.

Das Islamgesetz 1912 idgF, mit dem **allen** Anhängern des Islam die Rechte einer Religionsgesellschaft zugestanden werden, ist ausreichend, und wäre ggf durch die Herausnahme der Bezüge auf Bosnien und Herzegowina zu adaptieren. Einzelnen Glaubensgruppen aus dem Bereich dieser Anhänger ist es ohnehin unbenommen, die Anerkennung einer organisierten Religionsgesellschaft nach dem Anerkennungsgesetz zu beantragen. Die gesamte Aufregung fügte der Republik Österreich daher nur finanziellen Schaden und vermeidbare soziale Unruhe zu.

Plattform Religion ohne Gewalt

Kontaktperson:
Peter Ehrenreich, Konsulent

[email: plattform.religion@boxxx.at]